

Sachstandsbericht - Umsetzung BTHG und Stand Rahmenvertrag **SozGA am 23.03.2023**

I. Stand Rahmenvertrag:

Die Arbeit am Inhalt des Rahmenvertrags ist weit fortgeschritten. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Eine Fertigstellung zum Ende März 2023 ist leider nicht eingetreten, allerdings ist die Arbeit am Rahmenvertrag weit fortgeschritten.

Die bestehende Überleitungsvereinbarung wurde verlängert, bis eine Regelung im Bereich der Leistungen in der besonderen Wohnform gefunden ist. Damit wird sichergestellt, dass die Finanzierung und weitere Verhandlungen möglich sind. Es ist nach wie vor erklärter Wille, den Rahmenvertrag in Verbindung mit einer fertigen Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen. Dies ist die Rahmenleistungsvereinbarung für die Teilhabe am Arbeitsleben für Werkstätten.

Der Rahmenvertrag gliedert sich in:

- Allgemeiner Teil -Teil A

Der allgemeine Teil, der Regelungen für alle Bereiche enthält, ist weitgehend fertig gestellt.

Keine Einigung konnte in den Arbeitsgruppen Nettojahreszeit und Investitionskosten erzielt werden. Hier prüfen die Leistungserbringerverbände derzeit die aktuellen Angebote der Bezirke.

- Besonderer Teil – Teil B

Im besonderen Teil, der sich mit den einzelnen Leistungsbereichen befasst, müssen noch Punkte im Bereich der Sozialen Teilhabe inhaltlich abgestimmt werden.

In den Arbeitsgruppen, die sich mit den einzelnen Bereichen des besonderen Teils befassen, wird bereits zum Teil auch an der Erstellung der einzelnen Rahmenleistungsvereinbarungen gearbeitet. So z.B. im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben -Werkstätten

- Schlussteil – Teil C
Dieser Teil enthält Regelungen für das Inkrafttreten und Übergangsregelungen.

Anlagen zum Rahmenvertrag bilden z.B. die Checkliste (notwendig vorzulegende Unterlagen für Verhandlungen)

Grundlage des Entgelts soll ein Standardschlüssel sein, das sogenannte „fix.“ Für Personen, die eine höhere Leistungsintensität benötigen, soll ein zusätzliches Entgelt, abhängig vom bestehenden Bedarf kalkuliert werden, das sogenannte „x“. Es wurden zwei Kategorien gebildet, die zu einem höheren Entgeltsatz führen, die Kategorie „Pflege“ sowie die Kategorie „Pflege & psychosoziale Assistenz“. Innerhalb der beiden Kategorien sollen noch zwei unterschiedliche Intensitätsstufen gebildet

werden. Die Bezirke gehen davon aus, dass ca. 15 % aller Werkstattgänger „fix + x“ erhalten werden. Das Ergebnis der Klausurtagung wird derzeit in den einzelnen Bezirken diskutiert. Sobald zwischen den Bezirken Einigkeit über die genaue Ausgestaltung besteht, wird der Vorschlag den Verbänden unterbreitet.

Ein weiteres Thema ist die Refinanzierung, wenn Personen die Werkstatt zukünftig nur in Teilzeit besuchen möchten.

Die UAG für Teilhabe an Bildung und Leistungen für Kinder und Jugendliche, erarbeitet Rahmenleistungsvereinbarungen für heilpädagogische Tagesstätten und für die integrativen Kindertageseinrichtungen. Hier hat der Bezirk Oberbayern Entwürfe erarbeitet, die als Diskussionsgrundlage auf der Landesebene eingebracht werden.

Weiterhin wird derzeit die Implementierung der einzelnen Anlagen zum Rahmenvertrag thematisiert.

II. Stand Umsetzung BTHG – Verordnung über den leistungsberechtigten Personenkreis (Entwurf VOLE)

Zur weiteren Umsetzung des BTHGs ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die den leistungsberechtigten Personenkreis beschreibt. Hierbei ist Ziel, dass sich dieser nicht ändert. Die endgültige Verordnung wird voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen. Derzeit findet eine bundesweite Erprobung dazu statt.

III. Bericht BMAS zur Umsetzung des BTHG nach Art. 25 Abs. 7 BTHG

Das BMAS hat den Abschlussbericht zur Umsetzung des BTHG nach Art. 25 Abs. 7 BTHG veröffentlicht.

Dieser 1400-seitige Bericht ist auf der Website des BMAS unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/bericht-zum-bundesteilhabegesetz-vorgelegt.html?etcc> (Newsletter Aktuelles)